Der Bundesschatzminister
— II A/1 - 0 4200 - 71/63 —

Bad Godesberg, den 8. Februar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ergebnisse der Entbehrlichkeitsprüfung und der Veräußerung von Bundesgelände zu Zwecken des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1962 — Umdruck 103, Drucksache IV/212 —**

Über die Ergebnisse der Entbehrlichkeitsprüfung und der Veräußerung von Bundesgelände zu Zwecken des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung erstatte ich folgenden Bericht:

1. Der Entbehrlichkeitsprüfung zum Zwecke der Bereitstellung von bundeseigenen Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau, namentlich zur Errichtung von Familienheimen, Eigentumswohnungen und sonstigen Wohnungen sowie Kleinsiedlungen wurden im Kalenderjahr 1962
   501 Objekte mit einer Flächengröße von 5655 Hektar
   unterworfen.

2. Von den geprüften Objekten sind nach dem Stande am 31. Dezember 1962
   240 Objekte mit einer Flächengröße von 421 Hektar
   als entbehrlich für die Verwaltungsaufgaben des Bundes befunden worden.

3. Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung wurden im Rechnungsjahr 1962 veräußert:

	qm		Verkaufserlös DM
a) vollzogene Verkäufe:			
an Einzelpersonen	230 000	(23 ha)	1 948 000
an Unternehmen des Wohnungsbaues (mit Verkaufsauflage)	1 010 000	(101 ha)	8 158 000
b) in der Durchführung befindliche Verkäufe (fest zugesagt, aber grundbuchmäßig bis zum 31. Dezember 1962 noch nicht umgeschrieben)			
an Einzelpersonen	430 000	(43 ha)	1 982 000
an Unternehmen des Wohnungsbaues (mit Verkaufsauflage)	1 580 000	(158 ha)	10 426 000
insgesamt:	3 250 000	(325 ha)	22 514 000

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Auf die Kaufpreise wurde zur Erzielung tragbarer Mieten und Lasten, wie es die Richtlinien für die Veräußerung von Liegenschaften des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 27. Juni 1961 (MinBlFin 1961 S. 623) vorsehen, in den gegebenen Fällen ein Nachlaß bis zu 30 v. H. des Verkehrswertes gewährt.

Diese Preisvergünstigung ergibt in 207 Fällen einen Betrag von 1 827 000 DM.

Die unter 1. bis 3. berichteten Ergebnisse erfordern einige Erläuterungen:

Die Grundstücke des Bundes stammen überwiegend aus ehem. Reichsvermögen, insbesondere aus ehem. Wehrmachtvermögen. Es handelt sich bei ihnen vielfach um Standortübungsplätze und sonstige größere Anlagen, die ganz oder teilweise für Anlagen der Bundeswehr, der NATO und der Stationierungsstreitkräfte in Anspruch genommen werden müssen. Der Bund ist verpflichtet, in erster Linie sein eigenes Grundvermögen für die Verteidigungszwecke und sonstige Verwaltungsaufgaben einzusetzen, bevor zur Deckung dieses Bedarfs privater Grundbesitz in Anspruch genommen wird.

Der Liegenschaftsbedarf für Verteidigungszwecke ist nach wie vor groß und läßt sich auf manchen Gebieten des Verteidigungswesens gegenwärtig leider noch nicht zuverlässig festlegen. Dies hat zur Folge, daß die Entbehrlichkeitsprüfungen in vielen Fällen noch keine endgültigen Entscheidungen ermöglichen. Aus einer vergleichenden Betrachtung der Flächenangaben unter 1. (5655 ha auf Entbehrlichkeit geprüft) und 2. (421 ha als entbehrlich befunden) darf daher nicht gefolgert werden, daß die nicht freigegebene ha-Fläche in vollem Umfang für Verteidigungsaufgaben oder sonstige Verwaltungszwecke des Bundes endgültig benötigt werden wird. Umstellungen in militärischen Planungen haben in der Vergangenheit in einigen Fällen sogar dazu geführt, daß die Bundeswehr auf Gelände wieder zurückgreifen mußte, das von ihr bereits freigegeben worden war.

Ich stehe mit dem Herrn Bundesminister der Verteidigung in ständiger Verbindung mit dem gemeinsamen Bemühen, die Entbehrlichkeitsprüfungen so schnell und so großzügig wie möglich durchzuführen.

Die Herkunft des Bundesvermögens bringt es mit sich, daß das Bundesgelände nicht an den Brennpunkten des Wohnungsbedarfs, sondern überwiegend in ländlichen Gebieten liegt. Diese Grundstücke werden wegen ihrer entfernten Lage von den Wohn- und Siedlungsgebieten oder den Arbeitsplätzen von Bauwilligen weniger begehrt. Die Bundesvermögensverwaltung ist hier bemüht, durch Tauschverfahren geeignetes Bauland zu erwerben und dann dem Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

In einigen Fällen sind bundeseigene Grundstücke als Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder als Grünanlagen ausgewiesen und dadurch der Bebauung entzogen. Bemühungen der Bundesvermögensverwaltung, eine Umwidmung solcher Grundstücke zu erreichen, haben nicht die Zustimmung der betreffenden Naturschutzbehörden gefunden. Verschiedentlich hat sich bei der Prüfung des Grundstücksbestandes des Bundes ergeben, daß Gemeinden, in deren Bereich diese Grundstücke liegen, noch keinen Flächennutzungsplan aufgestellt haben, in dem die Grundstücke als Bauland ausgewiesen werden. Die Verhandlungen mit den Gemeinden über die Einbeziehung dieser Grundstücke als Bauland werden fortgeführt.

Der Bundesschatzminister bleibt mit den an der Durchführung dieser Aufgabe beteiligten Stellen bemüht, alle entbehrlichen und geeigneten Grundstücke so schnell wie möglich dem Wohnungsbau und der Eigentumsbildung zuzuführen.

Dr. Dollinger